

## Ordnung.

stehen haben/die Grund-Herren auch daran nicht hinderlich seyn; sondern vielmehr ihre Untertanen vnd Einwohner zu gleichmassigem zustag anhalten sollen. Wofern sie aber solches nicht thun; noch ihre Untertanen etwas geben lassen wolten/solle die Dorff-Obrigkeit solches hoher Orthen anzeigen. Was nun für Unkosten auff die francke Leut gehen thun/die sollen sie selber / wenn sie leben/ vnd es vorhanden ist/ bezahlen / oder solche Unkosten auf ihrer Verlassenschafft / wiederumb erstattet; Wo aber nichts verhanden/ durch die Obrigkeit vnd Gemein hergegeben / vnd bestritten werden. Es sollen auch die Obrigkeiten ihren angenommenen Medicum, Arzt vnd andere bestellte Leuth ernstlich dahin anhalten/damit sie an ihrem moglichsten fleiss nichts erman geln lassen/ sich anch hütten unter andere Gesunde zu kommen/bevor ab solle der Bader/ oder Arzt seine Instrumenta rein halten / vnd dies so er zu denen Pest-süchtigen gebraucht hat/ andern Gesunden bey Let bes Straffe nicht weiter appliciren.

Vors drittel so bald in einem Haß eine Person mit der Infection behafftet wird/ sie sterbe/ oder nicht / sollen die Obrigkeiten/ oder Gerichte selbiges Haß unversaumbt einiger zeit/sperren/ vnd vor vierzig Tagen nicht wieder eröffnen/ auch vor dasselbig Haß ein Creutz/damit sich die Leuth darvor zuhütten wissen / schlagen oder mahlen lassen: Weil aber wegen des Biehs das ganze Haß nicht kan gesperret werden/ wenigst die Zimmer/ wo die Person gestorben/sperren: Die jenigen aber/ so beym Bieh bleiben müssen ; an andern sichern Orthen unterbringen/ vnd das Bieh/wann schöne Zeit ist/ im Feld halten lassen ; die inficirte verstorbene Person sol man allein in ein Leinwand/oder Lein lach eingemacht/bedeckter/ auch ohne Begleitung anderer Leuth/ aldort an einem absonderlichen orth begraben / die Gruben tieff genung machen/ so viel möglich mit frischem Kalck-wasser begießen/vnd mit Erden wol verschüttten ; die Kranken aber/ wann sie nicht mehr gehen können/gleichfalls bedeckter/ sambt ihrem Bett / so sie gebraucht haben / in das Lazareth/da eines verhangen / oder hierzu berciteete Hütten bringen/ denenselben aldort sonderlich denen Armen vnd Unvermöglichen/ die Unterhaltung reichen / fleissig warten / vnd durch den Medicum, Arzt/ vnd andere bestellte/ die gebührliche Mittel brauchen. Anderen Orthen / wo kein Lazareth ist/ sollen die Obrigkeiten ein eigenes Haß/ welches von denen andern abgesondert ist/ darzu verordnen/ die Gesunde auf denen inficirten Häusern ausschaffen / vnd von andern Leuthen absondern/ auch ihnen einen orth vor der Stadt/ Markt/oder Dorff/ in einem Garten / Wiesen / oder Aue ausszeichnen / vnd etwa Hütten aussrichten lassen/ auff daß sie allda Vierzig Tag lang Contumaciam machen / vnd nicht unter andere Leuth kommen / auch wann die vierzig Tag verflossen/ cso allezeit von dem lebt Inficirt einkommenen

B

anzurath